

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Günter Nooke, Kurt-Dieter Grill,
Dr. Angela Merkel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3135 –**

Sicherung des Energiestandortes Ost

Die Vereinigte Energie AG (VEAG) ist das größte ostdeutsche Unternehmen mit zurzeit noch ca. 6 000 Arbeitsplätzen, von denen weitere ca. 10 000 Arbeitsplätze direkt in der Kohleförderung und eine noch wesentlich höhere Anzahl an Arbeitsplätzen indirekt abhängig sind. In den Privatisierungsverträgen mit der Treuhandanstalt sind die heutigen sieben Anteilseigner RWE, PreußenElektra, Bayernwerk, EnBW, HEW, BEWAG und VEW umfangreiche Pflichten zum Erhalt der VEAG eingegangen. Seitdem wurden in die Erneuerung der Kraftwerke und Anlagen knapp 17 Mrd. DM investiert. Die VEAG ist nach eigener Darstellung derzeit aber unter dem Druck der hohen Abschreibungen und nicht zuletzt unter dem im Wettbewerb anhaltenden Verfall der Strompreise noch nicht wettbewerbsfähig. Deshalb verhandeln zurzeit die Anteilseigner mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie über die Zukunft des Braunkohlenverstromers. Das vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Werner Müller, favorisierte Stabilisierungsmodell ist allerdings nicht zustande gekommen. Die Anteilseigner waren bislang nicht bereit, den von der VEAG erzeugten Strom zu Herstellungskosten zu übernehmen und anschließend zu Marktpreisen weiterzuverkaufen. Die Anteilseigner waren lediglich bereit, ein Notprogramm mit einem Darlehensvolumen von 1 Mrd. DM bereitzustellen. Damit verbunden sind ein Investitionsstopp und das Ziel, alle vorhandenen Kostensenkungspotentiale auszuschöpfen. Hierzu gehört auch die Fusion mit der Lausitzer Braunkohle AG (Laubag). Ein darüber hinausgehender Eigenbeitrag der Anteilseigner ist weiterhin offen; es fehlt damit an der langfristigen Sicherung der ostdeutschen Braunkohleförderung. Gleichzeitig waren die westdeutschen Eigner allerdings auch nicht bereit, ihre Anteile weiterzuveräußern, obwohl ausländische Investoren Interesse signalisiert haben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 23. Mai 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche konkreten Pflichten haben die heutigen Eigentümer der VEAG in den damaligen Privatisierungsverträgen übernommen?

Welchen Inhalt haben die so genannten „sideletters“ zu den Privatisierungsverträgen?

2. Welche Laufzeit haben diese Pflichten und mit welchen Vertragsstrafen sind sie im Einzelnen verbunden?
3. Welche Kaufpreise sind zu welchem Zeitpunkt fällig und welche Kaufpreiszahlungen sind vom unternehmerischen Ergebnis der VEAG bzw. von der verstromten Braunkohlenmenge abhängig?

Der Privatisierungsvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, dessen Inhalt zu schützen ist. Aus diesem Grunde können zu den Fragen 1 bis 3 keine Angaben gemacht werden.

4. Kontrolliert die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) fortlaufend die Privatisierungspflichten, und wenn ja, warum verhandelt der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie über die Zukunft der VEAG, obwohl vorgesetzte Behörde der BvS nicht der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, sondern der Bundesminister der Finanzen ist?

Aus dem Privatisierungsvertrag ergibt sich für VEAG und ihre Gesellschafter die Verpflichtung, zu den noch offenen vertraglichen Regelungen Nachweise zu erbringen, die auf den Jahresabschlüssen der VEAG, ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen basieren und durch Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind. Die BvS prüft die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen fortlaufend.

Gemäß § 2 Abs. 2 THG obliegt die Fach- und Rechtsaufsicht über die BvS dem Bundesminister der Finanzen, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrnimmt.

Die Energiepolitik fällt in die Zuständigkeit des Wirtschaftsressorts.

5. Inwieweit hat sich bislang der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie auch auf politischer Ebene mit dem Bundesminister der Finanzen abgestimmt bzw. wann wird eine solche Abstimmung folgen?

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in seiner Zuständigkeit für die Energiepolitik Gespräche mit den derzeitigen VEAG-Eigentümern geführt. Dabei sind auch die Privatisierungsverträge mit der Treuhandanstalt berührt, insoweit wurde der Bundesminister für Finanzen unterrichtet und hat konstruktive Mitwirkung durch die BvS veranlasst. Eine Abstimmung auf politischer Ebene wird erfolgen, sobald sich das Erfordernis ergibt.

6. Gehört das VEAG-Thema zur vom Bundeskanzler propagierten „Chef-sache Aufbau Ost“?

Hat die Bundesregierung das Thema „Zukunft der VEAG“ bereits im Bundeskabinett behandelt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die VEAG-Stabilisierung wird federführend vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie begleitet. Das Thema war u. a. Gegenstand der Sitzung des gemeinsamen Kabinettsausschusses neue Länder und der Sächsischen Staatsregierung am 5. April 2000. Es sind keine detaillierten Beschlüsse gefasst worden.

7. Wie hoch ist der Strompreisunterschied für Industrie und Tarifkunden zwischen alten und neuen Ländern zum Stichtag 1. Januar 2000 und welche Beträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher über den höheren Strompreis in Ostdeutschland insgesamt aufgebracht worden?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Strompreisvergleiche zwischen alten und neuen Ländern zum Stichtag 1. Januar 2000 vor.

Das gilt auch für den so genannten Tarifkundenbereich, da in diesem ehemals klar abgegrenzten Bereich der Wettbewerb Einzug gehalten hat. Selbst dort, wo aktuelle Tarifgenehmigungen ausgesprochen wurden, besteht auf Grund einer Vielzahl von weit niedriger liegenden Wettbewerbsangeboten unterschiedlicher Stromversorgungsunternehmen im liberalisierten Strommarkt keine detaillierte Übersicht über die reale Strompreisentwicklung.

Für den Bereich der Sondervertragskunden hat der Bundesverband der Energieabnehmer e.V. (VEA) einen Strompreisvergleich herausgegeben, der – allerdings nur auf so genannte Musterpreisregelungen bezogen – einen um 2,04 Pf/kWh höheren mittleren Strompreis in den neuen Ländern ausweist. VEA weist dabei ebenfalls darauf hin, dass in der Praxis auf Grund von Wettbewerbsangeboten zu deutlich günstigeren Bedingungen Strom geliefert wird. Zudem hat der Anteil der vom Strompreisvergleich nicht erfassten, vertraulichen Individualregelungen stark zugenommen.

Neben den Großabnehmern erhalten auch mittlere und kleinere Sondervertragskunden derartige individuelle Wettbewerbsangebote. Die Aussagekraft der Strompreisvergleiche nimmt dadurch weiter ab.

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über aus höheren Strompreisen in den neuen Ländern aufgebrachte Beträge vor.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Höhe der bei der VEAG für Modernisierung und Erneuerung aufgewendeten Investitionskosten?

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welcher Anteil der Investitionen unmittelbar von den Anteilseignern und welcher Anteil mittelbar über die höheren Strompreise im Osten aufgebracht worden ist?

Die Bundesregierung hat keine detaillierten Kenntnisse über die Art und Weise der Finanzierung der Investitionen der VEAG. Grundsätzlich gilt, dass die VEAG wie jedes Unternehmen die Finanzierung der Investitionen darstellen und diese letztlich über die Preisgestaltung verdienen muss. Es ist deshalb erforderlich, dass die Gesellschafter für einen gewissen Zeitraum die VEAG unterstützen.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die bisher erfolgten Umstrukturierungen innerhalb der VEAG und wie beurteilt sie dabei die Zerschlagung des VEAG-eigenen Stromvertriebs?

Der Bundesregierung sind keine Umstrukturierungen bekannt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hat mit den Vorstandsvorsitzenden von VEBA, VIAG und RWE am 27. März 2000 vereinbart, dass bis zur Entscheidung der Kartellbehörden keine Veränderungen der VEAG-Struktur vorgenommen werden.

Der wesentliche Stromabsatz der VEAG (über 80 %) erfolgte bisher über langfristige Verträge an die sieben ostdeutschen Regionalversorger. Der VEAG-eigene Stromvertrieb kann insofern nicht mit den üblichen Maßstäben eines Vertriebsunternehmens gemessen werden.

Das Stabilisierungsmodell sieht vor, dass die Anteilseigner den Strom der VEAG zu kostenorientierten Preisen übernehmen und zu Marktpreisen vertreiben. Insofern entfiel ein Stromvertrieb bei der VEAG.

10. Welche Forderungen haben die Anteilseigner bislang gegenüber dem Bund gestellt und wie hat sich die Bundesregierung dazu geäußert?

Die Anteilseigner haben im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsmodell die Anpassung der Privatisierungsverträge für die Eigentümer gefordert. Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft zu Verhandlungen signalisiert. Dabei sind u. a. die für die BvS geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben sowie das EU-Beihilferecht zu berücksichtigen. Forderungen nach weitergehenden staatlichen Hilfen wurden abgelehnt.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Stabilisierungsmodell durch die Anteilseigner selbst absoluten Vorrang vor einer öffentlichen Unterstützung jedweder Art haben muss?

Ja.

12. Wäre die Bundesregierung bereit, auf die noch ausstehenden Privatisierungszahlungen und auf die laufenden Zahlungen je geförderter Menge Rohbraunkohle zu verzichten?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Welche Wirkung wird die anstehende Entscheidung der EU-Kommission zur Fusion von Veba/Viag sowie die Entscheidung des deutschen Kartellamtes zur Fusion von RWE und VEW auf die weiteren Gespräche zur Zukunft der VEAG haben?

Die Auswirkungen der anstehenden Entscheidungen der EU-Kommission und des Bundeskartellamtes in den genannten Zusammenschlussverfahren können gegenwärtig noch nicht beurteilt werden.

14. Welche weiteren Ziele verfolgt die Bundesregierung für den Fall, dass das Stabilisierungsmodell keinen Erfolg haben sollte?

Wird sie an einem Erhalt der VEAG festhalten?

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel des Erhalts der VEAG, dazu dient das Stabilisierungsmodell.

15. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Frage, ob die VEAG ohne einen eigenen Endkundenmarkt wettbewerbs- und überlebensfähig sein wird?

Wie beurteilt sie eine Verknüpfung der VEAG mit den Regionalversorgungsunternehmen und deren Netzen?

Das Stabilisierungsmodell sieht u. a. vor, dass die Anteilseigner der VEAG den Strom zu kostenorientierten Preisen übernehmen und den Absatz zu Marktpreisen realisieren. Die Differenz ist durch die Eigentümer auszugleichen. Bei Beibehaltung der jetzigen Eigentümerstruktur und für den Zeitraum der Geltungsdauer des Stabilisierungsmodells wäre ein eigener Endkundenmarkt nicht erforderlich. Bei einem Eigentümerwechsel muss der Absatz durch die langfristigen Verträge der VEAG mit den Regionalversorgungsunternehmen gewährleistet werden.

16. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung, wenn nicht kurzfristig eine Lösung für die Zukunft der VEAG gefunden wird?

Welcher Arbeitsplatzabbau

- unmittelbar bei der VEAG,
- in den Braunkohletagebauen,
- in benachbarten Bereichen

ist zu befürchten?

Mit den Anteilseignern der VEAG wurde vereinbart, dass die jetzigen Eigentümer zunächst die Kartellentscheidungen abwarten und die Liquidität des Unternehmens vorausschauend sichern. Sollte es zu einer Veränderung der Eigentümerstruktur kommen, haben auch die neuen Eigentümer die Verpflichtungen des Privatisierungsvertrages zu erfüllen, um langfristig wettbewerbsfähige ostdeutsche Braunkohle zu verstromen.

Unabhängig von der Frage, ob sich die Eigentümerstruktur bei der VEAG ändern wird, muss sich auch die VEAG auf einen härteren Wettbewerb im liberalisierten Strommarkt einstellen. Die VEAG wird deshalb die Anzahl der zz. beschäftigten Mitarbeiter weiter reduzieren.

Da die VEAG über den modernsten Kraftwerkspark auf Braunkohlebasis verfügt, ist die Bundesregierung zuversichtlich, dass die VEAG sich langfristig erfolgreich am Markt behaupten wird und damit wettbewerbsfähige Arbeitsplätze sowohl bei der VEAG als auch in den Braunkohlenunternehmen sowie in benachbarten Bereichen erhalten bleiben.

17. Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung durch die künftige Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung (KWK) auf die unter Frage 15 genannten Bereiche einerseits und andererseits auf die Arbeitsplätze in den KWK-Anlagen selbst?

Ziel der Regelung des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung ist es, vorhandene KWK-Anlagen im Markt zu halten und damit die Arbeitsplätze in den begünstigten KWK-Anlagen zu sichern. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz verhindert insofern das Ausscheiden von zz. nicht wettbewerbsfähigen KWK-Anlagen aus dem Markt und tangiert hierüber und über eine u. U. in erhöhtem Umfang stattfindende Stromproduktion in diesen KWK-Anlagen die in der Frage 15 genannten Unternehmen.

18. Welche Folgen kann der bei der VEAG verhängte Investitionsstopp nach Einschätzung der Bundesregierung indirekt auch für die bereits genehmigten Abbaugebiete in den Braunkohletagebauen haben?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass von dem VEAG-Sparprogramm Auswirkungen auf die Tagebaue entstehen werden.

19. Wäre es für die Bundesregierung vorstellbar, die Anteile an der VEAG unmittelbar an ausländische Investoren weiterzuveräußern oder würde gegebenenfalls die Bundesregierung eine Rückgabe der Anteile an den Bund favorisieren?

Die Privatisierung der VEAG wurde 1994 abgeschlossen. Die Bundesregierung besitzt keine Anteile an dem Unternehmen. Verkaufsverhandlungen können nur die Eigentümer führen. Sie stehen in einer marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftsordnung in der Verantwortung.

Einer Veräußerung der VEAG-Anteile an Dritte muss durch die BvS zugestimmt werden.

20. Wie würde die Bundesregierung ein Zwischenerwerbermodell durch Einschalten eines Bankenkonsortiums beurteilen, das anschließend möglichst kurzfristig die Anteile an einen geeigneten, industriellen Partner weiterveräußert?

Welche Vorteile hätte aus Sicht der Bundesregierung ein solches Zwischenerwerbsmodell gegenüber einer Rückgabe der Anteile an den Bund?

Es wird auf die Antwort zur Frage 19 verwiesen.

21. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung Anzeichen dafür, dass die VEAG ohne weitere Unterstützung in Konkurs gehen wird mit der Folge, dass auf Dauer rentable Anlagen aus der Konkursmasse heraus erneut privatisiert werden könnten?

Hielte die Bundesregierung einen solchen Weg für gangbar?

Die derzeitigen Anteilseigner haben sich verpflichtet, die Liquidität der VEAG zu sichern. Die Bundesregierung erwartet vor diesem Hintergrund nicht, dass ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

22. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über ein mögliches Engagement ausländischer Investoren bei der VEAG, insbesondere über eine Offerte eines amerikanischen Konzerns, insgesamt ca. 30 Mrd. DM für die VEAG aufzuwenden, und hat sie gegebenenfalls bereits Gespräche mit ausländischen Interessenten geführt?

Dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und dem BvS sind keine konkreten Angebote bekannt. Gespräche über Anteilsveräußerungen sind nicht mit der Bundesregierung, sondern mit den Anteilseignern zu führen.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Braunkohleschutzklausel im Energiewirtschaftsgesetz und ihre Verlängerungsmöglichkeit bis zum Jahre 2005?

Bei Realisierung des Stabilisierungsmodells wäre eine ausreichend hohe Braunkohleverstromung über die garantierte Abnahme und Vermarktung des Braunkohlestroms durch die VEAG-Anteilseigner gewährleistet. Die gesetzliche Übergangsregelung (Braunkohleschutzklausel), die ebenfalls den Mengenabsatz der Braunkohleverstromung sicherstellt, wäre dann verzichtbar.

24. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Braunkohleverstromung in den neuen Ländern mittel- und langfristig rentabel sein wird?

Wie beurteilt sie die künftige Wettbewerbssituation zu west- aber auch osteuropäischen Stromversorgern?

Inwieweit ermöglicht es die Internationale Energiecharta osteuropäischen Stromversorgern bereits heute, ihren Strom in Deutschland und der EU abzusetzen?

In den NBL wurde der weltweit modernste Kraftwerkspark auf Braunkohlenbasis errichtet. Nach Überwindung der finanziellen Talsohle bei der VEAG dürfte der ostdeutsche Braunkohlenstrom zu den billigsten Stromproduktionen zählen und sich auch gegenüber west- und osteuropäischen Stromangeboten behaupten. Weitere Rationalisierungsmaßnahmen in den Unternehmen werden diesen Prozess unterstützen.

Der Energiecharta-Vertrag (ECT) erklärt im Verhältnis zwischen seinen Vertragsparteien die GATT-Regeln auch für Nicht-Vertragsparteien des GATT für anwendbar (Artikel 29 ECT).

Unter Berufung auf den Grundsatz der Meistbegünstigung können die Vertragsparteien des Energiecharta-Vertrages danach Zugang zu den Elektrizitätsmärkten der EU-Mitgliedstaaten verlangen.